

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post; Erscheinungstage: Mittwoch und Sonnabend
Gebühr für Zustellung: Es ist nur Postbezug zulässig | Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

63. Jahrgang

Leipzig, den 28. November 1925

Nummer 95

Unternehmertagungen im deutschen Buchdruckgewerbe

III.

Die Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins am 6. September d. J. wählte als erste Vorsitzende des Vereins die Herren Dr. Petersmann (Inhaber der Buchdruckerei Samer in Leipzig) und Rudolf Zickfeldt (Osterwick), als Stellvertretende Vorsitzende die Herren Kommerzienrat Herm. Huber (Kempten), S. Sternheim (Berlin) und S. Reichel (Braunschweig); als Beisitzer im Hauptvorstand wurden gewählt Erich Eisner (Berlin) und Paul Winkler (Berlin), als Vereinsrechnungsführer Rud. Alstein (Berlin) und als Stellvertreter Georg Naumann (Leipzig) und Ludwig Bäck (Merseburg), in den Rechnungsaußschuß Dr. Elias, Otto Boll, Georg Hartmann (sämtliche in Berlin), Stellvertreter August Göbe, Viktor Tesiorowski, Günther Drever (sämtliche in Berlin), als Mitglieder des Berechnungsamtes Wilh. Bär (Leipzig), Vorsitzender, als Mitglieder Rich. Günther, Ludw. Devrient, Albrecht Seemann, Georg Naumann (sämtliche in Leipzig), Adolf Förster (Zwickau), Otto Ebler (Hannover), Dir. Heinz. Mielke (München), K. Hannewahr (Berlin), als Stellvertreter Dr. Fikentscher, Adolf Forster, Hermann Stephan, Friedrich Frankenstein und Otto Hausbrand (sämtliche in Leipzig), Heinz. Sühr (Kassel), van Alen (Krefeld), S. Freytag (Hamburg) und Felix Bab (Berlin). Mitglieder des Berufungs-Ehrens- und Schiedsgerichts wurden Wilh. Bär, Georg Naumann, Albrecht Seemann, Ludwig Devrient und Adolf Forster (sämtliche in Leipzig), Stellvertreter Dr. Fikentscher, Hermann Stephan, Willi Brandstetter, Friedrich Frankenstein und Otto Hausbrand (sämtliche in Leipzig), als Vorsitzender des Wirtschaftsamtes wurde wieder Herr Otto Säuberlich bestätigt. Als geschäftsführendes Vorstandsmitglied amtiert Generaldirektor Dr. Woelck. Der Geschäftsstelle des Vereins in Berlin W 30, Nollendorfsplatz 1 (ab 1. Januar 1926: Haus des Deutschen Buchdrucker-Vereins, Köthener Straße 33) unterstehen die Bearbeitung aller sozialpolitischen und tariflichen Fragen, Rechts- und Steuerangelegenheiten, Buchgewerblicher Schutzverband, Hauptkassa und Buchhaltung, Verwaltung der Mitgliederliste, Auslieferung der Verlagswerke, Schriftleitung der „Zeitschrift“ sowie Expedition und Anzeigenannahme der letzteren, als deren Hauptschriftleiter zeichnet zurzeit ein Herr Franz Camillo Mund. Der Geschäftsstelle in Leipzig, Deutsches Buchgewerbehaus, Dolsstraße 1, unterstehen fachtechnische Fragen, Preistarif und Preisgebiet, Berechnungsamt, Berufungs-Ehrens- und Schiedsgericht, Vertretung der Interessen der Spartenvereinigungen (Eisenbahn-drucker, Behörden-drucker usw.) und Feuerversicherungs-Genossenschaft für das Buchgewerbe; der zweiten Geschäftsstelle in Leipzig, Rantkeische Gasse 14, unterstehen das Wirtschaftsamte, Normenausschub und die „Matra“ (Materialbeschaffungsstelle für das graphische Gewerbe) u. s. w.

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung für 1924, der Voranschlag für 1926 und die Vorschläge des Hauptvorstandes über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Gewährung einer Bestattungsbeihilfe wurden genehmigt. Nähere Einzelheiten über diese Punkte wurden in der „Zeitschrift“ im Verhandlungsbericht über die Kiffinger Tagung nicht gebracht.

Die Lehrlingsordnung stand im Mittelpunkt dieser Prinzipalstagung. Das Referat dazu hatte Generaldirektor Dr. Woelck über-

nommen. In seiner Schilderung der Schwierigkeiten auf diesem Gebiete hob er hervor, daß der Hauptvorstand des DBV. gegen zwei Fronten zu kämpfen hatte, und zwar gegen die Gehilfen und gegen die Handwerkskammern. Er wies auf die Schwierigkeiten hin, die darin liegen, daß die Gewerbeordnung den Handwerks- und Gewerkekammern allein das Recht einräumt, rechtsverbindliche Lehrlingsordnungen zu erlassen und jede einzelne dieser Kammern (es gibt in ganz Deutschland zusammen 67 Handwerks- und Gewerkekammern) die Lehrlingsordnung in einer Vollversammlung beschließen und danach in Kraft setzen müßte. Einer der Gründe, warum der Deutsche Buchdrucker-Verein für eine Regelung der Lehrlingsfrage eintrete, sei, daß der Ausbildung der Lehrlinge seit einer Reihe von Jahren nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden ist; aber auch die Einführung der Lehrlingsstufen sei erforderlich, um Ordnung in das Lehrlingswesen zu bringen. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Prinzipale sei auch der gewesen, daß alle mit der Ausbildung im Zusammenhang stehenden Fragen künftig nicht mehr im Tarif verankert sein sollten, und vor allem auch die sogenannte Lehrlingsstaffel aus dem Tarif verschwinden müsse. Die Tarifverhältnisse seien es besonders gewesen, die auf die Lehrlingsausbildung ungünstig gewirkt haben. Alle diese Hemmnisse könnten beseitigt werden, wenn man die Lehrlingsordnung annehme und durchführe. Der Referent wies darauf hin, daß die Lehrlingsordnung vom Jahre 1920 darum fallen mußte, weil sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen genügte. Sie sei damals nur von der Tarifgemeinschaft ins Leben gerufen worden, und eine Beteiligung der nach dem Gesetz zur Mitarbeit berufenen Handwerks- und Gewerkekammern habe man nicht berücksichtigt. Diese Auffassung des Referenten steht mit der Beurteilung der Dinge durch die an der früheren Lehrlingsordnung interessierten Prinzipale und Gehilfen im Widerspruch. Es wäre der Tarifgemeinschaft damals wohl möglich gewesen, die Lehrlingsordnung, wenn auch nicht in allgemein rechtsverbindlicher Form unter besonderem gesetzlichen Schutz, so doch im tariflichen Vereinbarungswege für jede tariftreue Firma unter Mitwirkung der Gehilfenschaft zur Geltung zu bringen, wenn die Opposition in „tariftreuen“ Prinzipalstreifen selbst nicht ihr Totengräber geworden wäre. Daß nebenbei rücksichtlose Handwerks- oder Gewerkekammervertretungen der Frage unsympathisch gegenüberstanden und die Durchführung der Lehrlingsordnung sabotieren konnten, war nicht zuletzt der Mitwirkung von vielen Prinzipalen bei diesem Kampf gegen die Lehrlingsordnung zuzuschreiben. Aber nicht gesetzliche Hemmnissen, sondern gar nicht die rücksichtlose Meinungsverschiedenheiten waren es, die im Jahre 1922 der Lehrlingsordnung von 1920 den Todesstoß gaben, und zwar die in der Sitzung des Tarifausschusses vom 8. Dezember 1922 abgegebene Erklärung der Prinzipalvertreter, wonach alle Fragen, die das Lehrlingsverhältnis betreffen, nicht Angelegenheiten der Organisationen, sondern solche des Lehrvertrags seien. Damit versuchte man damals, prinzipalseitig ein tarifliches Mitbestimmungsrecht der Gehilfenschaft in Lehrlingsfragen vollständig auszuschalten, mußte aber dann doch die Erfahrung machen, daß dies unmöglich sei. Erst diese Erkenntnis auf Prinzipalseite und die Belehrung im Reichsarbeitsministerium, daß Kostgeld und Lehrlingskassa wie auch Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und den Lehrlingsurlaub sehr wohl tariflich festgesetzt werden können, ohne mit den Rechten der Handwerkskammern in Lehrlingsfragen zu kollidieren, hat dazu beigetragen, auf Prinzipalseite wieder mehr Sympathie für eine besondere Lehrlingsordnung zu erwecken. Daß die Notwendigkeit einer gründlichen und möglichst einheitlichen Ausbildung der Lehrlinge nicht der Hauptgrund, sondern nur „ein Grund mit“, dagegen die Möglichkeit einer Lösung der materiellen Bestimmungen wie Kostgeld und Urlaub für Lehrlinge und insbesondere der Lehrlingskassa aus dem Tarife inzwischen viel verlockender für die Schaffung einer besonderen Lehrlings-

ordnung auf Prinzipalsseite geworden ist, konnte der Referent seinen Zuhörern nicht verhehlen. Um so unverständlicher ist es daher, daß auch die Handwerkskammern sich für die Anerkennung der Lehrlingsordnung immer noch nicht aussprechen konnten. Zweifellos paßt ihnen weder die Lehrlingskala, noch das Kostgeld und der Lehrlingsurlaub, die in der neuen Lehrlingsordnung enthalten sind. Denn alle andern Bestimmungen der neuen Lehrlingsordnung beschränken sich auf die Sicherung einer zweckmäßigen Berufsausbildung, können also ernstlich von den Handwerks- oder Gewerbetreibenden doch gar nicht beanstandet werden. Andre Gründe für die Haltung gab auch Generaldirektor Dr. Woelfel in seinem Referat nicht bekannt; er teilte nur mit, daß im Gegensatz zu dem im Entwurf der neuen Lehrlingsordnung vorgesehenen Endtermin ihrer Gültigkeitsdauer bis zum Jahre 1928 von den Handwerkskammern zunächst der 31. März 1927 vorgeschlagen sei, was jedoch trotz aller Bedenken nach seiner Ansicht in Kauf genommen werden könnte, da wohl keine der vertragschließenden Parteien die Verantwortung auf sich nehmen werde, eine derartige Realisation, die nur zum Nutzen des Buchdruckergewerbes ausschlagen kann, zu Fall zu bringen. Er schloß seine Ausführungen mit der Bitte um Annahme und um rege Mitwirkung bei der Durchführung. In der sich an dieses Referat anschließenden Aussprache wurde von Herrn Künstler (Köln-Mülheim) die vorgesehene Einigungsprüfung beanstandet, von Herrn Senff (Magdeburg) sogar die einstweilige Zurückziehung der ganzen Lehrlingsordnung gefordert, ein Standpunkt, den auch Herr Meßger (Solingen) unterstützte. Für die Annahme der Lehrlingsordnung traten sehr nachdrücklich die Herren B a b i t (Hamburg), K a u e r t (Sora), W a g n e r und M e s e l (Leipzig) sowie D a h m s (Mübeck) ein. Letzterer schlug folgende Entschliebung vor: „Die Hauptversammlung billigt die Einführung einer das Lehrlingswesen im deutschen Buchdruckergewerbe einheitlich regelnden Lehrlingsordnung. Sie erwartet, daß der vorgelegte Entwurf spätestens mit dem 1. Januar 1928 in Kraft gesetzt wird.“ Mit überwiegender Mehrheit wurde diese Entschliebung angenommen. Soweit also die Entscheidung der Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Bereins für die Lehrlingsordnung in Betracht kommt, könnte sich auch die Gehilfenschaft damit einverstanden erklären. Ob aber nun die noch ausstehende Entscheidung der Vollversammlung des Deutschen Handwerks- und Gewerbetagertags rechtzeitig und so erfolgen wird, daß mit Ablauf des bis 28. Februar 1928 gültigen Buchdrucker-Tarifs diese Frage geklärt ist und keine neuen tariflichen Bestimmungen bezüglich der Lehrlinge mehr erforderlich sein würden, das ist noch sehr fraglich. Die Gehilfenschaft würde es zwar lebhaft bedauern, wenn die in der neuen Lehrlingsordnung festgelegten Bestimmungen über eine gründliche Ausbildung der Lehrlinge nicht auf gesetzlichem Wege zur Durchführung kommen könnten; aber sie würde es auch nicht beklagen, wenn sie anständig sein sollte, die materiellen und sozialen Rechte der Lehrlinge nach wie vor auf tariflichem Wege zu schützen. Sie wird ihre Organisationskraft für eine befriedigende Lösung dieses Problems, ob mit oder ohne Lehrlingsordnung, im allgemeinen gewerblichen wie im sozialen und beruflichen Interesse der jeweils heranwachsenden Buchdrucker-Generation wie bisher mit aller Entschiedenheit einzusetzen wissen. Und soweit auf diesem Gebiete mit Verständnis und Entgegenkommen auf Prinzipalsseite zu rechnen sein wird, soll es gern anerkannt werden.

Industriegemeinschaft*

Würde in unserer Wirtschaftsperiode Vernunft und soziales Verantwortungsbewußtsein leitendes Motiv des industriellen Wirtschaftens sein, so würden von all den großen Wirtschaftskonferenzen, die wir erlebt haben, und den geheimnisvollen Zusammenkünften der „hohen“ Diplomatie nur eine kleine Anzahl nötig gewesen sein, um die mit der Liquidierung des vergangenen Krieges eng verbundenen weltwirtschaftlichen Probleme einer mercklichen Lösung näher zu bringen. Auch für die aus der Krisenfolge für uns zwangsläufig erwachsene wirtschaftsorganisatorische Umgruppierung innerhalb unserer Landesgrenzen wäre schon längst ein Weg gefunden worden, wenn nicht alle auftauchenden, eine im Sozialinteresse gelegene Lösung versprechenden Vorschläge an der gewaltigen Mauer persönlichen Profitstrebens zerschellen. Wie ein für die breite Öffentlichkeit fast unsichtbarer Schatten verfolgt das die Wirtschaft beherrschende Profitstreben alle wirtschaftspolitischen Maßnahmen und stemmt sich sofort dagegen, sobald die Maßnahmen auch nur droht, private Profitinteressen in irgendeiner Form anzutasten. Diese Erscheinungstatsachen zwingen zu der Erkenntnis, daß das mögliche Tempo eines wirtschaftsorganisatorischen Umbildungsprozesses zur demokratischen Wirtschaftsgestaltung abhängig ist von der Größe der Vernunft und des gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtseins als Leitmotiv für Produktion und Wirtschaftsführung.

Im zweiten Teil eines sehr empfehlenswerten Buches (der erste Teil soll hier unberücksichtigt bleiben, er ist einem Rückblick auf das Werden

der industriellen Wirtschaft gewidmet), veröffentlicht von Ungern-Sternberg eine Skizze zu einer wirtschaftsorganisatorischen Umordnung der deutschen Industriewirtschaft. Die in dem Abschnitt festgehaltenen Gedanken sind für uns als Gewerkschaftler um deswillen von besonderem Interesse, weil sie ein ganzes Stück des Weges unserer zukünftig notwendig werdenden Wirksamkeit beleuchten.

Der Verfasser weist Wege des Überganges zur demokratischen Wirtschaftsgestaltung. Pfade, die beschritten werden müssen (wenn auch nicht in klassischer Genauigkeit), aber erst dann einmal von Erfolg begleitet sein können, wenn auch im Kreise der Arbeiterschaft eine ganze Anzahl von Menschen mehr vorhanden sind, die, von ehrlichem sozialen Willen erfüllt, im sozialen Ringen stehen. Der Autor des Buches ist in seiner Auffassung über das mögliche Tempo der Durchführbarkeit seines Vorschlages optimistischer als man nach Lage der herrschenden Wirtschaftsauffassungen allgemein sein kann. Es ist nur zu wünschen, daß er recht behalten möge. Doch dazu noch einmal an einer andern Stelle dieses Aufsatzes.

Ungern-Sternberg fundamementiert seinen Plan auf dem Grundsatz, daß Ziel und Aufgabe aller Wirtschaftspolitik eines Volkes die fortschreitende Steigerung seiner wirtschaftlichen Lebenshaltung sein muß. Der immer mehr wachsende privatmonopolistische Charakter, den die industrielle Wirtschaftsführung annimmt, entfremde die Wirtschaft immer mehr ihrer eigentlichen Aufgabenerfüllung. Und daraus entwickle sich nicht nur die fast völlige Unterbindung der freien Konkurrenz, sondern auch der Arbeiterfolg des Wirtschaftens werde zu einem wesentlichen Teil herabgemindert. Die Kostenträger einer solchen einseitigen Wirtschaftspolitik seien aber reiflos diejenigen Volksteile, die um ihres Lebensunterhalts willens fremde Produktionsmittel zu benutzen gezwungen sind.

Der Verfasser betont, daß die im letzten Jahrzehnt völlig veränderte soziale Stellung der um Lohn arbeitenden Volksteile sowie die als Kriegsauswirkung zu buchende starke steuerliche Belastung der breiten Volksmassen als auch die gänzlich andern Produktionsbedingungen für die deutsche Industriewirtschaft und die aus der Verengung des Absatzmarktes im Ausland (erhöhte Industrialisierung in außerdeutschen Ländern und Aufleben der Industriefuhrschölle) zwangsläufig erwachsende Umstellung in der Art der Produktion eine Umorganisation der deutschen industriellen Wirtschaft zu einem Gebot der Zeit mache.

Einen dazu möglichen und auch gangbaren Weg zur Eingliederung der deutschen Industriewirtschaft in ihre veränderten Wirtschaftsbedingungen sieht Ungern-Sternberg in der Schaffung von zentral geleiteten Industriegemeinschaften. In ihnen soll das Mittel zur Aufhebung des für die Entwicklung der Wirtschaft so nachteiligen privatmonopolistischen Charakters erstehen und zur größtmöglichen Steigerung des Arbeiterfolges zum Nutzen beider an der Wirtschaft teilhabenden Faktoren, der Arbeiter und der Unternehmer.

Die wirtschaftsorganisatorische Umstellung der industriellen Wirtschaft zu Industriegemeinschaften stellt sich der Verfasser in folgender Form vor. Die zu einem Industriezweig (welche Unternehmungen in den Rahmen einer bestimmten Industriegemeinschaft gehören, entscheidet letzten Endes der Reichswirtschaftsminister) gehörigen Unternehmungen werden zu zentral geleiteten Industriegemeinschaften vereint, eventuell unter Zuhilfenahme von staatlichen Zwangsmitteln.

An der Leitung der Industriegemeinschaften hat der Staat paritätischen Anteil durch seine vom Reichswirtschaftsminister berufenen Vertreter. Die an der Leitung einer Industriegemeinschaft teilhabenden Staatsvertreter dürfen an den Unternehmungen, für deren zentrale Leitung sie bestimmt sind, weder als Arbeiter noch als Unternehmer persönlich interessiert sein.

Die rechtliche Stellung der Industriegemeinschaft soll die einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft m. b. H. sein. Ihre Leitung soll sich ableiten wie bei einem Aktienunternehmen, in einen geschäftsführenden Vorstand, einen aufsichtsführenden Verwaltungsrat und die mindestens alljährlich stattfindende Gesellschafterversammlung.

Das Positive an dem Plan von Ungern-Sternberg ist erstens die Zusammenfassung von Unternehmungen in horizontaler Richtung, ferner die paritätische Anteilnahme des Staates an der Leitung der industriellen Wirtschaft und das dem Reichswirtschaftsminister gesetzlich zustehende letzte Entscheidungsrecht bei auftauchenden Differenzen.

Der besondere Zweck der aktiven Anteilnahme von Staatsvertretern an der Leitung der Industriegemeinschaften soll in der Überleitung der industriellen Wirtschaft zu einem Instrument für die in ihr tätigen Menschen bestehen. Aus der Anteilnahme soll sich ein Weg bahnen zur sozialen Einkubnahme auf Richtung und Ausmaß der industriellen Produktion und auf Steigerung des Arbeiterfolges aus der Wirtschaft zum Wohle der Gesellschaft.

Den besten Einblick in die dem Staat vom Verfasser zugeordnete Funktion bieten die §§ 2 und 5 des dem Buch eingefügten Entwurfs für ein Industriedirektionsgesetz. Deshalb sollen sie im Wortlaut folgen:

§ 2. Die Besitzer der Werke eines Industriezweiges haben sich zu einer Vereinigung zusammenzuschließen. Sie haben den Zusammenschluß bis zum . . . zu vollenden. Haben sie ihn bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollendet, so führt ihn der Reichswirtschaftsminister durch Verordnung herbei.

Welche Werke zu einem Industriezweig im Sinne dieses Gesetzes gehören, bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

§ 5. Der Zentrale obliegt: 1. die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der unterstellten Werke unter strengster Wahrung und in Übereinstimmung mit den Interessen der Volksgemeinschaft.

(Fortsetzung auf Seite 757.)

* „Die Industriegemeinschaft.“ Ein Weg zur organisatorischen Umbildung der deutschen Industriewirtschaft. Von Dr. R. v. Ungern-Sternberg. Verlag Carl Zeymann (Weitra).

Sür die Betriebsrätepraxis

Betriebsräte und Wirtschaftsdemokratie

(Schluß zu Nr. 55.)

Bei näherer Betrachtung der Betriebsrätebildung will es uns scheinen, als wenn der geistigen Höherführung der Betriebsräte zu sozialwirtschaftlichen Denkformen nicht immer der Platz angewiesen würde, der im Ringen um die demokratische Wirtschaftsgestaltung dieser Erziehungsfrage zukommt. Zum Beispiel kann wahrgenommen werden, daß dem Unterricht der Betriebsräte in kaufmännischer Betriebsführung manchmal ein stärkeres Gewicht beigelegt wird, als der Schulung in der Erkenntnis unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen. Nach unserer Auffassung müßte es umgekehrt sein. Wir erkennen an, daß ein Betriebsrat beispielsweise zur Wahrnehmung seiner gesetzlichen Befugnisse nach §§ 71, 72 des Betriebsrätegesetzes im großen Grundbesitz einen Überblick über die kaufmännische Betriebsführung haben muß. Andererseits sind wir aber der Auffassung, daß die spezielle, in die Interna der kaufmännischen Betriebsführung eindringende Wissensschulung eines Arbeiterratmitgliedes für den Betriebsrat nicht den Nutzen haben kann, der dem Aufwand an Zeit und Kraft entspricht, um den Arbeiter in dieses ihm ganz fernliegende Wissensgebiet vollständig einzuweißen. Wir sehen von dem Umstand ab, daß es einem Arbeiterratmitgliede nur in wenigen Fällen gelingen wird, sich die notwendige Sachkenntnis anzueignen, um interne kaufmännische Betriebsvorgänge auch sicher durchzusehen zu können. Vor allem stützen wir unsere Auffassung auf die eine Tatsache, daß eine eigentliche verantwortliche Betriebsführung (vom Gesichtspunkte des Einzelbetriebs) durch den Betriebsrat gar nicht in Frage kommen kann, weder jetzt in der privatkapitalistischen Wirtschaftsform wegen seiner auf der Eigentumsordnung ruhenden Schranken, noch später in einer demokratischen Wirtschaftsordnung infolge ihres unerläßlichen zentralen Einflusses der Wirtschaftsführung.

Noch ein anderes Moment halten wir der Erwähnung wert. Zweifellos ist zur Durchleuchtung kaufmännischer Praktiken der kaufmännische Angestellte der geeignetste Sachkenner. Er ist zu befragen, wenn es gilt, kaufmännische Betriebsvorgänge vom Betriebsrat zu beurteilen. Ebenso gut wie auch das dem Betriebsrat angehörende Arbeiterratmitgliede verpflichtet ist, das Angestelltenmitgliede des Betriebsrats durch seine Kenntnisse bei Beurteilung gewerblicher Betriebsvorgänge zu unterstützen. Schon die Beseitigung und die weite Verzweigung des Tätigkeitsfeldes der Betriebsräte verlangt eine Teilung nach bestimmten Arbeitsgebieten. Wir geben ohne weiteres zu, daß es heute noch einen großen Teil von Angestellten gibt, die unsere Ideen völlig fernstehen. Aber gerade in dieser Tatsache ruht für uns ein äußerst wichtiges Aufgabenfeld. Es gilt, eine Anzahl von den abseitsstehenden Angestellten für unser geistiges Ziel zu interessieren und sie dadurch zur Mitarbeit anzuregen. Kann denn dieses Feld aber besser bearbeitet werden, als durch eine von Eigennut freie, vorbildliche Tätigkeit der Betriebsräte? Die produktionssteigernde und betriebswirtschaftliche Entwicklung arbeitet in Zukunft in der Richtung unserer Bemühungen, und wir haben das Unre dazu beizutragen, um die Entwicklung zum Bewußtsein der Klassenlage bei dem indifferenten Teil der Angestellten zu beschleunigen.

In diesem Rahmen wollen wir noch ein anderes Moment berühren. Ab und zu kann man bei dem Arbeiter der Auffassung begegnen, daß schon allein das tiefere Eindringen in die kaufmännischen Geschäftspraktiken einen Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen bringe. Angenommen, es gelänge einer größeren Anzahl von Arbeitern, sich die beste und tiefste Kenntnis zur Einsichtsmöglichkeit in die Interna kaufmännischer Betriebsvorgänge anzueignen, und sie wären auf Grund ihres Wissens in der Lage, die geheimsten Vorgänge im Betrieb zu durchleuchten und auch die genaueste Gewinnquote zu errechnen. Wäre damit schon irgendwelcher Einfluß auf die Größe unseres Ertragsanteils am Wirtschaftsergebnis oder ein Einfluß auf das Ausmaß unseres Rechts in der Wirtschaft gewonnen? Dies muß verneint werden. Dem Unternehmer würde es nur schwerer fallen, einen solchen Arbeiter mit Lebensarten über Stand und Wirtschaftlichkeit des Unternehmens abzupfeifen. Diese Schwäche macht er aber sofort wieder wett, wenn er seine Angaben als vertrauliche bezeichnet und auf die gesetzliche Schweigepflicht, § 71 Absatz 3 bzw. § 72 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes, verweist. Also mit dem Mittel der tiefsten und eingehendsten Aneignung von Wissen über kaufmännische Geschäftspraktiken allein ist nicht allzuviel anzufangen. Damit soll aber nicht gegen die Aneignung solcher Kenntnisse gesprochen sein, sondern nur ihre für unsern Kampf nachgeordnete Bedeutung hervorgehoben werden.

Die Größe unserer Einflusnahme auf die Gestaltung unserer Rechtsstellung in der Wirtschaft und auf die Form unseres Ertragsanteils ist von Machtfaktoren abhängig, die sich außerhalb vom Einzelbetrieb erst bilden. Als ein solcher Machtfaktor steht an erster Stelle die Erkenntnis der Klassenlage und daraus wachsendes Klassenbewußtsein des im Lohn arbeitenden Menschen und die Größe des bei der Arbeiterklasse vorhandenen Willens zum Kampf um ihr Recht. Wie schon in Nr. 85 bemerkt, erhöht die Willensbildung in der Arbeiterklasse zur Mitbeteiligung an sozialen Dingen die beste Förderung, wenn der Anschauungsunterricht von denen, die im sozialen Kampf Führer sein wollen, ein guter ist. Das heißt, der Führer soll in seinen Handlungen kundgeben, daß seine an seine Klassenangehörigen gerichteten Aufforderungen und Mahnungen für ihn nicht nur Worte sind, sondern eigener Lebensgrundfak.

Es wäre aber ein Trugschluß, von der Erziehungsarbeit aller proletarischen Organe mehr zu erwarten als eine Beackerung des Bodens, auf dem der Wille zur gemeinsamen Handlung erst wachsen soll. All diese

Arbeit kann nur eine anstunagebietende proletarische Willensbildung für das gemeinsame Ziel der Umgestaltung der Gesellschaftsordnung vorbereiten, die zur gemeinsamen Handlung in der geistlichen Zielrichtung führt. Deshalb sind alle Bemühungen, Wissen zu vermitteln und sozialwirtschaftliche Denkformen in der Arbeiterschaft vorzubereiten, zunächst nur Zweckmittel. Wir wollen durch diese Mittel unsere Kampfbewegung im Ringen um eine demokratische Wirtschaftsgestaltung Schritt um Schritt günstiger gestalten. Das bekannte Wort Verfassungsverträge sind Machtfragen, trifft in verstärktem Maße auf die Veränderung einer Wirtschaftsverfassung zu. Daß die Veränderung politischer Verfassungen leichter durchgeführt sind als die Umgestaltung einer Wirtschaftsverfassung, dafür haben wir den Beweis erlebt. Die Vergangenheit hat das Beispiel geliefert und die Gegenwart bietet neue Erfahrungen, daß die Veränderung einer politischen Verfassung auch ohne darauf gerichtete Willensbildung eines überarohen Teils der beteiligten Menschen zu einem politisch günstigen Zeitpunkt durchgeführt werden kann.

Wir brauchen ja nur die Zeitereignisse in unserer deutschen Republik anzusehen und können bemerken, daß es heute nach sieben Jahren der Staatsumwälzung noch eine Menge von Arbeitern und Angestellten gibt, denen die Wichtigkeit der Veränderung der politischen Verfassung heute noch nicht bewußt geworden ist.

Es wäre also verfehlt, die Widerstände, die einer Veränderung der Wirtschaftsverfassung entgegenstehen, nur im entferntesten denen gleichstellen zu wollen, die einer politischen Verfassungsänderung gegenüberstehen. Andererseits muß aber mit allem Nachdruck betont werden, daß eine Demokratie in der Wirtschaft mit dem Fortbestehen, zumindest aber mit der vorherrschenden Geltung unserer auf dem persönlichen Nutzungsrecht basierenden Eigentumsordnung unvereinbar ist. Denn die vorherrschende individualistische Wirtschaftsauffassung und eine demokratische Wirtschaftsgestaltung sind zwei sich ausschließende Gegenpole. Wollen wir also für eine demokratische Wirtschaftsgestaltung eintreten, so müssen wir auch für die Beseitigung der tiefwurzelnden und individualistischen Eigentumsverhältnisse und -auffassungen kämpfen. In der Bekämpfung dieser vorherrschenden Ideologie ruht unsere größte Aufgabe, aber auch unser stärkstes Hemmnis gegen die demokratische Wirtschaftsform. Es sind nicht nur Kuhnheuer der bestehenden Wirtschaftsordnung, die sich als Feinde der sozialwirtschaftlichen Idee auch dem kleinsten Fortschritt in dieser Richtung entgegenstemmen, zu ihnen gesellt sich leider ein erheblicher Teil von Menschen, die als Arbeiter und Angestellte selbst bitter unter der Last dieser Ordnung leiden.

Wenn wir also jemals eine demokratische Wirtschaftsverfassung durchsetzen wollen, so können wir das nur über den Weg unablässiger Aufklärung über die Mängel in der bestehenden Wirtschaftsordnung und der nicht nachlassenden Bemühung im Proletariat das sozialwirtschaftliche nicht nachlassenden Bemühung, in der Arbeiterschaft das sozialwirtschaftliche Wollen zu vertiefen. Je mehr alle Organe der Arbeiterschaft bewußt das gemeinsame Ziel der Umgestaltung unserer Ordnung verfolgen, je stärker sich auch alle Erzieher des Proletariats auf sich genommen haben, und je klarer dieses Pflichtbewußtsein auch in ihren Handlungen zum Ausdruck kommt, um so kürzer werden die künftigen Entwicklungsperioden sein. Die Betriebsräte sind ein in den Gewerkschaften aufgehendes, die Gewerkschaftsarbeit stützendes Organ. Sie können Erhebliches zur Vertiefung sozialen Wollens mit beitragen, wenn sie im Betrieb als gegen sich selbst wahre Menschen um das Vertrauen ihrer Belegschaft ringen und zum Mitstreiter werden, nicht als vom persönlichen Besitz verdrängte Menschen, sondern als Menschen, die aus Erkenntnis der Schäden aus dem privaten Nutzungsrecht an den Produktionsmitteln für eine Ordnung ringen auf dem Boden des Sozialrechts an den Produktionsmitteln und der gesellschaftlichen Gleichstellung für alle Menschen.

Zur Überstundenfrage

Nach einer erkeutlich langen Periode guter Beschäftigungsmöglichkeit in unserm Gewerbe stehen wir vor dem Beginn einer Arbeitsflaute. Solche Krisenereignisse verlangen von jedem Kollegen eine erhöhte Beachtung insofern, als zu der laufenden Verpflichtung, den gesetzlichen Arbeitszeitfuß streng einzuhalten, die moralische Verpflichtung gegenüber beschäftigungslosen Kollegen hinzutritt. Vor allem muß Solidaritätsgefühl zu unsern beschäftigungslosen Kollegen dadurch befestigt werden, daß alle Überzeitarbeit, wenn irgend möglich, vermieden wird. Eine selbst auferlegte Beschränkung in der Leistung von vermeidbaren Überstunden ist aber nicht nur Solidarität gegenüber der Kollegenschaft — nein —, jeder einzelne leistet sich mit ihr selbst einen Dienst. Denn das Mißgeschick des andern beschäftigungslosen Kollegen kann in kurzer Zeit schon sein eigenes Los sein. Denken wir doch zurück an die noch nicht weit hinter uns liegende Zeit, in der es keine Seltenheit war, daß dem Verlangen nach weitestgehender Überstundenleistung anschließende Kurzarbeit und Entlassungen folgten. Und dabei oftmals nicht haltgemacht wurde vor dem alten Kollegen oder dem, der auf eine jahrzehntelange Beschäftigungsdauer in dem Betrieb zurückblicken konnte.

In der Nr. 69/1925 des „Korrespondent“ ist schon einmal in längerem Darlegung darauf hingewiesen worden, daß eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Überstundenleistung aus der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 nicht hergeleitet werden kann. Weil diese Verordnung ein Schutzgesetz für die im Lohn arbeitende menschliche Arbeitskraft ist, für dessen Einhaltung der Gesetzgeber auch nur den Unternehmer verpflichtet.

Wenn heute an dieser Stelle zu diesem unleidigen Thema Überstunden Stellung genommen wird, so hat sich die Veranlassung dazu ergeben aus einem in der „Zeitschrift“ Nr. 90 auf Seite 754 veröffent-

lichten Auszug aus einer Begründung zu einem Urteil des Gewerbegerichts Berlin. Dem Urteil liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Ein Gehilfe, mit dem der normale Arbeitsbeginn auf 9 Uhr vormittags vereinbart war, ist fristlos entlassen worden, weil er zwei Überstunden, die er vormittags von 7 bis 9 Uhr leisten sollte, zu leisten verweigert hatte. Das in diesem Streitfall gefällte Urteil des Gewerbegerichts lautet: Die fristlose Entlassung war nach § 123 Ziffer 3 der Gewerbeordnung berechtigt. Nach der „Zeitschrift“ stütze sich das Urteil auf die Protokoll-Erklärung zu § 8 unseres Tarifs. Dieses Urteil ist trotzdem unhaltbar. Denn die tarifrechtliche Verpflichtung des Gehilfen zur Überstundenleistung kann doch nicht nur einseitig auf Rückschlüsse gestützt werden, die dem Gehilfen Bindungen auferlegen, weil neben diesen auch noch tarifrechtliche Bindungen für den Unternehmer bestehen, die zu erfüllen sind, ehe auf Leistungsverpflichtung des Gehilfen erkannt werden kann. Darauf verweist ausdrücklich der zweite Teil des Satzes der gleichen Protokoll-Erklärung zu § 8. Solche den Unternehmer verpflichtende Bestimmungen sind z. B. enthalten im § 8 Ziffer 1. Dort heißt es: Die Vermeidung von Überstunden ist anzustreben durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Maßgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten. In Ziffer 5 des § 8 wird besonders darauf hingewiesen, daß bei notwendig werdenden Überstunden die Betriebsvertretung vor dem Verlangen an das Personal zur Überstundenleistung zu Rate gezogen werden muß.

Werden tarifrechtliche Bestimmungen vom Unternehmer offensichtlich verletzt, dann ist kein Gehilfe zur Leistung von Überstunden verpflichtet. Als Verletzung rechtlicher Bindungen des Unternehmers ist anzusehen, wenn er einseitig Überstunden anordnet, ohne die Betriebsvertretung gehört zu haben. Denn sowohl nach § 78 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes, als auch nach der Arbeitszeitverordnung § 3 ist bei einer beabsichtigten zeitweisen Verlängerung der normalen Arbeitszeit die Betriebsvertretung zu Rate zu ziehen. Die gleiche Verpflichtung überträgt sich automatisch auf privatrechtliche Tarifvereinbarungen, selbst wenn in diesen nicht in allen Einzelheiten solche Hinweise aufgeführt sein sollten. Und insoweit kann auch von einer Arbeitsverweigerung wegen Nichtleistung von Überstunden nicht gesprochen werden, wenn der Unternehmer es verabsäumt, zu erfüllen, was im öffentlichen Recht als Voraussetzung der Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeitsstunden gilt.

Eine zu fristloser Entlassung berechtigende Arbeitsverweigerung des Gehilfen wegen Nichtleistung von Überstunden kann aber auch dann nicht in Frage kommen, wenn er in seiner Person liegende Gründe besitzt und darlegt, daß ihm die Leistung von Überstunden nicht möglich ist. Solche Gründe können sein familiärer, gesundheitlicher oder anderer Art. Wollte man der Deduktion des gewerbegerichtlichen Stützpunktes folgen, wonach tarifliche Leistungen nicht verweigert werden dürfen, so könnte die tägliche Höchstarbeitszeitgrenze in der äußersten Konsequenz 24 Stunden betragen. Denn in Ziffer 4 von § 8 unseres Tarifs sind Aufschläge tarifiert in der äußersten Spanne mit 170 Proz. Aufschlag auf den Stundenverdienst für die 16 Überstunden an einem Tage. Und bringen wir die tarifliche Leistung mit der vom Gewerbegericht als Grundlage zu seinem Urteilspruch angezogenen Protokoll-Erklärung in Verbindung, so müßte, nach dem starren Wortlaut des Tarifrechts beurteilt, auch die 16 Überstunden als tarifrechtliche Verpflichtung des Gehilfen zu gelten haben. Mit dieser, aus der formalen, aber unhaltbaren Auslegung unseres Tarifrechts sich ergebenden offensichtlichen Gesetzwidrigkeit ergibt sich auch die Bedingtheit der Protokoll-Erklärung zu § 8 unseres Tarifs.

Die nach § 5 der Arbeitszeitverordnung mögliche tarifrechtliche Vereinfachung zwecks Überfreitung der gesetzlichen Normalarbeitszeit von acht Stunden täglich findet ihre Begrenzung in § 9 derselben Verordnung. Danach sind zehn Stunden die tägliche Höchstarbeitszeitdauer. Eine Überfreitung der Grenze von zehn Stunden täglich durch tarifliche Vereinbarung ist gesetzlich und deshalb auch strafbar, außer in den wenigen Ausnahmefällen nach § 10 der Arbeitszeitverordnung, die aber für das Buchdruckergewerbe nur ganz vereinzelt einmal vorkommen können. Gesetzlich wäre also eine Tarifierung von Überstunden über die 10. Arbeitsstunde an einem Tage unzulässig. Daher findet sich im Buchdruckertarif auch nur eine Verpflichtung zur Überstundenleistung bis zu einer Stunde täglich in § 8 Ziffer 5; jede andere „Tarifizierung“ von Überstunden gilt nur für freiwillige Vereinbarungen, da mit der besonderen Festlegung einer Verpflichtung nach Ziffer 5 des § 8 wie überhaupt nach den Paragraphen 3 und 8 der Tarif sich nur im Rahmen der Arbeitszeitverordnung hält und an deren Stelle getreten ist.

Die Art der Veröffentlichung des gewerbegerichtlichen Urteils und die Form des beigegebenen Auszuges aus der Begründung zum Urteil beweisen den verfolgten Zweck, beweisen die Absicht, die dieser Veröffentlichung zugrunde liegt. Es wird ein Geist bekundet, der von dem bei den Verhandlungen über die Protokoll-Erklärung zur Schau getragenen wesentlich unterschieden ist. In dieser Hinsicht die Veröffentlichung betrachtet, könnte man der „Zeitschrift“ eigentlich dafür dankbar sein; denn damit ist für uns die Veranlassung gegeben worden, bei den kommenden Tarifverhandlungen dieser Protokoll-Erklärung unsere besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zusammenfassend sei noch einmal betont: Da bei den Verhandlungen über den letzten Tarif und die Protokollnotiz zu § 8 auf entsprechende Hinweise der Gehilfenvertreter von Prinzipalseite ausdrücklich anerkannt wurde, daß der Tarif keine Bestimmungen enthalten soll, die gegen die öffentliche Gewerbeordnung verstößen, haben die Gehilfenvertreter nur unter der Voraussetzung, daß dieser Grundsatz für die

Überstundenfrage öffentlich Geltung haben soll, dieser Protokollnotiz zugestimmt. Ein Zwang zur Überstundenleistung wurde dementsprechend auch nur bei vermehrtem Arbeitsandrang für längere Dauer und nur bis zu einer Stunde täglich anerkannt. Für alle anderen Überstunden besteht weder ein gesetzlicher noch ein tariflicher Zwang; eine fristlose Entlassung wegen Verweigerung von Überstunden ist daher tarifswidrig und auch ungesetzlich, da außer für die Überstunden nach § 8 Ziffer 5 keine gesetzliche bindende Verpflichtung zur Leistung weiterer Überstunden besteht. Insofern kann auch die Protokollnotiz unter Ziffer 1 zu § 8 nicht zur Grundlage gerichtlicher Entscheidungen gemacht werden. Daß trotzdem ein Gewerbegericht aus einer fristlosen Entlassung heraus sich damit zu befassen habe, kann das tarifliche Vortrecht freier Vereinarung in diesem Falle nicht erschüttern. Und Pflicht der Tariforgane wäre es, das hier in Frage kommende Gewerbegerichtsurteil als mit dem tariflichen Grundgedanken in der Überstundenfrage nicht übereinstimmend als Fehlurteil zu bezeichnen, und zwar im Interesse des Gewerbes selbst.

Bei dieser Gelegenheit soll noch, weil es in den Rahmen hineinpaßt, eine besondere Mahnung an unsere Betriebsräte ergehen. Wahrscheinlich stehen wir auch in unserm Gewerbe erst am Beginn einer zunehmenden Krise. Demzufolge ist es eine selbstverständliche Pflicht aller Kollegen und Funktionäre, für die weitestgehende Einschränkung aller Überstundenarbeit mit allen rechtlichen Mitteln einzutreten. Eins dieser rechtlichen Mittel ist gegeben in der Protokoll-Erklärung zu § 8 unseres Tarifs im Absatz 2. Dieser lautet: „Wenn die Arbeit nachläßt, ist, bevor zu größeren Entlassungen wegen Arbeitsmangel geschritten wird, zunächst in dem Betriebe bzw. der Betriebsabteilung zu der im § 3 Ziffer 1 und 3 des Tarifs festgesetzten Arbeitszeit zurückzukehren. Was als größere Entlassung zu betrachten ist, ist nach den Verhältnissen des Betriebes zu beurteilen.“ Entziehen über die Begriffsauslegung, „was ist größere Entlassung“, Differenzen, so muß die örtliche Organisationsleitung in Kenntnis gesetzt werden und eventuell müssen tarifliche Schiedsinstanzen entscheiden.

Bei dem Ernst der Zeit, der Bitternis und der seelischen Depression, die das Gefühl des Ausgelassenseins aus dem Produktionsprozeß auf den Menschen ausübt, ist es nicht nur kollegiale Pflicht, sondern Menschenpflicht, alle gegebenen Möglichkeiten auszunutzen, um es zu vermeiden, daß auf der einen Seite vermeidbare Überstunden geleistet werden und auf der andern Seite die Arbeitslosenmassen anschwellen.

Teilnahme von Gewerkschaftsvertretern an Betriebsrats-Sitzungen

Bekanntlich können nach dem § 31 des Betriebsrätegesetzes auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrates Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen zur Teilnahme an Betriebsrats-Sitzungen hinzugezogen werden. Die Anwendung dieses Rechtszuges findet bei einer Anzahl von Unternehmern nicht nur keine Gegenliebe, sondern sehr oft offenen Widerstand. Und zumal dann, wenn die Sitzungen während der Arbeitszeit und in den Betriebsräumen stattfinden sollen. Der Unternehmer, der seinen Betriebsrat hindert, Befehle auf Sine-zueziehung von Gewerkschaftsvertretern zur Betriebsrats-Sitzung durchzuführen, verletzt die Rechte des Betriebsrates und hat demzufolge auch die entstehenden Konsequenzen aus solchem Verhalten zu tragen.

Interessant ist zu diesem Punkte die Begründung eines Urteils vom 12. März 1925 des Arbeitsgerichts in Schweinfurt. Sie lautet: Es wird festgestellt, daß die Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen, soweit Mitglieder derselben im Betriebs- oder Arbeiterrat vorhanden sind, nicht gehindert werden können, an den Sitzungen, sofern solche während der Arbeitszeit stattfinden und die Hinzuziehung der Vertreter unter Beobachtung der Vorschriften des § 31 des Betriebsrätegesetzes beschaffen war, teilzunehmen und den vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Raum zu betreten, auch wenn er sich innerhalb des Fabrik-anwesens befindet.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um eine prinzipielle Feststellung handelt, so erübrigt sich eine Prüfung der Frage, ob die Betriebsrats-Sitzung unter Beobachtung der Vorschriften des § 31 des Betriebsrätegesetzes einberufen wurde und ob insbesondere zu dieser Sitzung die Beauftragten sämtlicher im Betriebsrat vertretenen Organisationen hinzugezogen wurden.

Zu entscheiden ist vielmehr die prinzipielle Frage, ob das Verlangen des Betriebsrats der beklagten Firma, daß die Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigungen auch ohne Zustimmung des Unternehmers das innerhalb des Fabrikgrundstücks gelegene Zimmer betreten dürfen, berechtigt ist.

Wie sich aus § 36 des Betriebsrätegesetzes ergibt, hat der Unternehmer für die Sitzungen, Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung, die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebs und der gesetzlichen Aufgabe des Betriebsrats erforderlichen Räume und Wirtschaftlichkeitsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Wenn auf der andern Seite § 31 des Betriebsrätegesetzes bestimmt, daß auf Antrag von je einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter zu den Sitzungen, die neben in dem vom Arbeitgeber für die Sitzungen des Betriebsrats zur Verfügung gestellten Raum stattfinden, zuzuziehen sind, so folgt daraus, daß ein Verbot des Unternehmers an einen Beauftragten einer wirtschaftlichen Vereinigung, eben diesen Raum zu betreten, gegen die Bestimmungen des § 31 des Betriebsrätegesetzes verstößt.

(Fortsetzung von Seite 754.)

2. Die Anregung und die Überwachung oder selbständige Durchführung von technischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen, die geeignet sind, die Produktionskosten (Selbstkosten) der unterstellten Werke zu vermindern und eine Rationalisierung der gesamten Wirtschaftsführung herbeizuführen. Das Nähere regeln die Satzungen der einzelnen Industriedirektionsgesellschaften.

3. Die Zentralisierung des Vertriebs der Erzeugnisse aller unterstellten Firmen bzw. Werke sowohl im Inland wie im Ausland. Ein kaufmännischer Wettbewerb auf den in- und ausländischen Märkten zwischen den einer Zentrale unterstellten Firmen darf nicht stattfinden.

4. Festsetzung und Überwachung einer Preispolitik, deren oberster Leitfaden die möglichst wohlfeile Versorgung des inländischen Verbrauches ist. Insbesondere gilt das hinsichtlich der Konsumartikel der unbemittelten Volksschicht und der Produktionsmittel, die zur Erzeugung oder Bereitstellung von Gegenständen des Massenkonsums dienen.

5. Die Zentralisierung der Beschaffung von Roh- und Hilfsstoffen und Halbfabrikaten, die von den unterstellten Werken verarbeitet werden. Näheres regeln die Satzungen der einzelnen Industriedirektionsgesellschaften.

Recht markant zeigt der § 5 den Aufgabekreis für die Zentrale einer Industriegemeinschaft. Gleichzeitig bekundet er aber auch die Größe des dem Staat zugedachten Funktionswechsels in der Wirtschaft und die angesichts der herrschenden Wirtschaftsauffassungen sich aufdringenden Hindernisse gegen die Einräumung eines solchen Funktionswechsels.

Es würde natürlich viel zu weit führen, um all die beachtenswerten Anregungen, die Ungern-Sternberg in seinem Buch gibt, im Rahmen eines Artikels zu behandeln. Nur eins sei noch kurz gestreift, die Geschäftsführungsbefugnisse der Industriedirektion einer Industriegemeinschaft. Dem Einzelunternehmen soll durch die Umorganisation sein privatwirtschaftlicher Charakter nicht genommen werden. Das heißt, soweit die Verfügung über Kapitalbildung und Kapitalverwendung in Frage kommt. Über die Produktionsrichtung und des Produktionsausmaßes und auch über die Preisbildung hat sich nach dem Vorschlag des Verfassers der einzelne Unternehmer den zentralen Anweisungen zu unterstellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, von seiner Zentraldirektion bestraft zu werden. Noch eine Reihe anderer Einzelheiten gefellen sich den angeführten hinzu, die, mit dem übrigen Inhalt zusammengefaßt, das Studium des Buches von Ungern-Sternberg für jeden vorwärtstrebenden Gewerkschafter als lohnend bezeichnen lassen.

Aber bei aller Anerkennung für die vom Verfasser gebotenen Anregungen zur wirtschaftsorganisatorischen Umbildung der Industriegewirtschaft kann man sich doch mit dem an manchen Stellen des Buches durchscheinenden Optimismus nicht so recht befriedigen. Der angezeigte Weg ist zweifellos ein beachtlicher theoretischer Plan, dem aber wie so manchem andern die Praxis noch allzu schroff gegenübersteht. Und diese Tatsache hat vom Verfasser zu wenig Berücksichtigung gefunden. Denn Ungern-Sternberg erweckt dadurch, daß er von einer staatlichen Zwangsausübung zum Zusammenschluß auf nicht einsichtige Unternehmer spricht, den Anschein, als ob er daran glaubte, daß sein Plan bei der Mehrheit der Unternehmer Einsicht fände. Mit andern Worten, es scheint, als ob er glaube, daß es eine größere Anzahl von Unternehmern geben wird, die aus sozialwirtschaftlicher Einsicht heraus sich einem Gesetz für die Mitbeteiligung des Staates an der Wirtschaftsführung unterstellen würden. Dieser Glaube wird nicht in Erfüllung gehen. Vielmehr werden die Unternehmer in Gemeinschaft alles daran setzen, erstens einmal, um die Gewährung eines staatlichen Rechts aktiver Mitbeteiligung an der Führung der Industriegewirtschaft zu hindern und zweitens werden sie selbst, wenn ein ähnliches Gesetz bestehen sollte, zu beweisen versuchen, daß das Gesetz der Wirtschaft keinen Nutzen bringt.

Deshalb wird man im Gegensatz zum Verfasser der Auffassung bestimmen, daß nicht Einsicht von Unternehmern, sondern nur der auf sie einwirkende Zwang Quell des Zustandekommens und auch für die Durchführung eines Industriedirektionsgesetzes sein wird. Und ein solcher Zwang wird nur geboren aus einer vom Volkswillen gestützten, von starkem sozialwirtschaftlichen Willen getragenen Staatsmacht.

Es ist verfehlt, von denen Einsicht zu erwarten, die bis in die neueste Zeit den Staat gern in die Rolle des Nachwächters zurückdrängen möchten (siehe z. B. Unternehmensformen zum Zwangsschiedsverfahren auf Grund der Tarifvertragsverordnung), der nur zu awaffen hat, daß das freie Spiel der Kräfte ungehindert seinen Lauf nehmen kann. Vielmehr werden nur die Volksteile dem Staat eine aktive sozialwirtschaftliche Funktion in der Wirtschaftsführung zuerkennen, die die Folgen aus der Anarchie der bestehenden Wirtschaftsordnung zu tragen haben. Keinesfalls wird aber die Abneigung der Unternehmer gegen den Staat als mitbestimmender Faktor in der industriellen Wirtschaftsführung durch die Inanspruchnahme einer ungeschmähten Profitrate geringer werden. Denn der Unternehmer liebt über alles die Erhaltung seiner Selbständigkeit im privatwirtschaftlichen Sinne und selbst wenn sie eine nur nach außen hin scheinbare ist. Und gerade die freie Verfügung im Betrieb über Produktionsmethoden, -richtung und -ausmaß soll ihm durch die Leitung der Industriegemeinschaft abgenommen werden.

Es könnte nun eingewandt werden, siehe Kartell, Konzern usw. In diejen ist doch der Unternehmer schon mehr oder weniger der zentralen Leitung unterstellt. Nicht! Sind denn das aber nicht Bindungen, die der privatwirtschaftliche Geist geboren hat? Ist nicht der Kitt solcher Zusammenschlüsse eben die Sucht nach Sicherung und Vermehrung des persönlichen Nutzens aus den angelegten Kapitalen? Also das Gegenteil von dem Zweck, dem die Industriegemeinschaft dienen soll. Und deshalb würde auch eine Schlußfolgerung auf die Größe des Wider-

standes der Unternehmer gegen die zentral geleitete Industriegemeinschaft aus einer Parallele von bestehenden zentralen Wirtschaftskörpern zu trügerischen Ergebnissen führen.

Noch eine Frage sei kurz berührt. Der Verfasser leitet seinen Entwurf zu einem Industriedirektionsgesetz mit dem Entwurf zu einem Industriedirektionsgesetz mit dem Hinweis auf den Artikel 156 der Deutschen Reichsverfassung ein, der dem Reich das Recht zu sozialwirtschaftlichen Maßnahmen gibt. Daß sich der Staat auf die geschriebene Verfassung nur stützen kann, wenn er die Macht und den Willen in sich spürt, den Sägen Leben zu geben, das sagt in recht deutlicher Form in einem Aufsatz des Zentralarbeitsgeberorgans in Nr. 17/1923 der Professor Dr. Göppert von der Universität Bonn. Der Aufsatz ist betitelt „Staatsform und Arbeitsrecht“ und ist eine Polemik gegen die Auffassung Dr. Posthoffs über die Wirkung der Verfassung auf das Werden des Arbeitsrechts.

Nur einigen, für den vorliegenden Zweck besonders interessanten Stellen des Aufsatzes wollen wir Raum geben. Sie lauten wie folgt: „Ein Zeugnis neuen Lebens ist die Weimarer Verfassung nicht. Von eiskalten unbedeutenden Schmuckstücken abgesehen, könnte sie in der Biedermeierzeit geschrieben sein, ihr Inhalt setzt sich aus hundertjährigen Reiten weltlicher Gedankenarbeit zusammen. Sie schafft nicht ein soziales Reich der Arbeit, wie ich es im neuen Staat geschildert habe, sondern die typische Bürgerrepublik, die ebensogut in Rumänien wie in Paraguay zu Hause ist.“ Ferner: „Hohe programmatische Erklärungen, wie die Verfassung von Weimar und namentlich ihr nach Raumanns Worten als eine Art Volkskatechismus gedachter zweiter Teil sie so reichlich enthält, haben an sich nur geschichtliche Bedeutung; sie dokumentieren weiter nichts, als was die Mehrheit der Nationalversammlung, die sie beschloß, für angeeignet hielt. Da die Programmsätze nicht Recht schaffen, schaffen sie auch keine Bindung.“ ... „Was jeweils zu geschehen hat, das bestimmt nicht ein solcher in der Verfassung enthaltener Hinweis, sondern allein und souverän der jeweilige Wille der jeweiligen Reichstagsmehrheit. Es handelt sich nur um gute Vorläufe, die die Nationalversammlung den nachfolgenden Reichstagen mit auf den Weg gegeben hat.“

Die Stellungnahme des Herrn Hochschullehrers für Rechtswissenschaft Professor Göppert an der Universität Bonn ist zweifellos deutlich und in manchen Punkten nur zu wahr. Zu bedauern ist nur, daß das um Lohn arbeitende Volk bei den Wahlen verärgert, die notwendigen Schlußfolgerungen aus solchen bitteren Wahrheiten zu ziehen.

Doch das nur nebenbei. Für uns kam es nur darauf an, zu erinnern, daß Pläne für einen Aufgabenwechsel des Staates in der Wirtschaft erst dann in den geschriebenen Verfassungssätzen einen Stützpunkt finden können, wenn die Volksmehrheit den Sägen Leben einhaucht, ihnen Kraft durch ihren Willensausdruck verleiht. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben Pläne für eine Umorganisation der deutschen Industriegewirtschaft Wünsche, sie bleiben Theorie und für die einmal kommende Praxis mehr oder weniger starke Anhaltspunkte.

Ungern-Sternberg wirkt in seinem Buch noch eine Reihe anderer Probleme auf. Denken wir beispielsweise an den § 5 Ziffer 3 seines Industriedirektionsgesetzes. Da heißt es: „Ein kaufmännischer Wettbewerb auf den in- und ausländischen Märkten zwischen den einer Zentrale unterstellten Firmen darf nicht stattfinden.“ Das besagt, daß die Reklameindustrie, die doch zum größten Teil vom Wettbewerb der Firmen gleicher Industriezweige gespeist wird, den Hauptteil ihrer bisherigen Aufträge verliert. Denken wir im Zusammenhang damit an die Einschränkung der Handelsniederlassungen, die von einzelnen Firmen im In- und Ausland aufrechterhalten werden. Zweifellos wären das alles begrüßenswerte volkswirtschaftliche Ersparnisse, aber doch ungeheure wirtschaftliche Umwälzungen, die nicht nur vom Widerstreit aus Unternehmertreuen begleitet sein würden.

Denken wir aber auch einmal an das Verhältnis der Gewerkschaften zu einer nach Industriegemeinschaften geleiteten zentral geleiteten Wirtschaft. Würden sich nicht aus einer paritätischen Anteilnahme der Arbeiterchaft (angenommen als berufene Staatsvertreter in den Zentraldirektionen seien nur Arbeiter und Angestellte) an der industriellen Wirtschaftsführung ganz eigenartige Situationen entwickeln, solange das private Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln als anerkannte Rechtsordnung fortbesteht?

Angenommen, eine Industriegemeinschaft würde streng nach sozialen Gesichtspunkten geleitet infolge des guten Einvernehmens in der Zentraldirektion. Würde dann nicht ein Streik der Arbeiter dieses Industriezweiges um höheren Lohn eine unsoziale Handlung? Ja, kann denn überhaupt der gewerkschaftliche Lohnkampf, der doch immer nur als Kaufmittel um das Ziel der sozialen und ökonomischen Befreiung angewandt wird, aufhören, solange das private Nutzungsrecht an den Produktionsmitteln fortbesteht? Nach unserer Auffassung könnte er auch dann nicht aufhören, selbst wenn alle in die Leitung der Industriegemeinschaften berufenen Staatsvertreter Arbeiter und Angestellte wären, und demnach nach formalen Begriffen in der Leitung der industriellen Wirtschaft Parität zwischen Unternehmern und Arbeitern bestände. Was würde denn aber auch diese Parität auf dem Boden der privaten Wirtschaftsordnung in der Praxis bedeuten? Keinesfalls so viel, daß der Kampf der besitzlosen Klasse um ihr sittliches Recht aufhören könnte, er würde nur andre Formen annehmen müssen.

So ergeben sich aus dem Plan von Ungern-Sternberg noch eine Menge von nebenherlaufenden Fragen, die es angezeigt erscheinen lassen, die Anregungen des Verfassers nicht als ein fertiges Gebäude zu betrachten, sondern eben als Anregungen, die benutzt werden können zur Wegweisung für unsere zukünftige Arbeit.

Korrespondenzen

Berlin. Für den Anschluß der Berliner Jugend an die Gewerkschaften hatte der Ortsausschuß des ADGB. in der Zeit vom 9. bis zum 22. November für alle Gruppen der Jugendlichen Werbergemeinschaften veranstaltet, deren Abschluß durch eine gewerkschaftliche Kundgebung für Jugendklub am Sonntag, dem 22. November, in der Stadthalle gekrönt werden sollte. Die Buchdruckerlehrlinge waren am 17. November zu einem Jugend- und Elternabend in der Aula des Köllnischen Gymnasiums versammelt. Gemessen an dem sonstigen Besuch unserer Lehrlingsveranstaltungen war die Beteiligung nicht schlecht zu nennen. Die freie Arbeiterjugend stellte auch eine Anzahl Teilnehmer, zum Teil als Mitwirkende. Klavierkonzerte, Vorträge zur Laute, Rezitationen, die Wiedergabe einer packenden Szene aus Tolstois „Maschinenstürmern“ sowie Gesänge bildeten das Programm. In einer Ansprache hieß Kollege Füllmann den Verbandsvorstandes wie der Leitung der Berliner Lehrlingsabteilung alle Erschienenen herzlich willkommen und legte in knappen Sätzen den Zweck der Veranstaltung dar. Er bezeichnete ihn als einen doppelten: Einmal sollte der Jugend die Wichtigkeit der freigewerkschaftlichen Jugendbewegung erneut vor Augen geführt werden, und sie sollte in ein paar festlichen Stunden in ernstem und heiterem Darbietungen den wahren Sinn des Lebens verstehen lernen, daß in der Zusammenarbeit aller zu einem nützlichen Zwecke das Heil des einzelnen wie der Gesamtheit liege. Jeder einzelne sei ein Glied des Ganzen, und in der richtigen Erfüllung und Erfüllung seiner Aufgabe diene er sich und der Gesamtheit. Ein Sinnbild der Solidarität und des gemeinsamen Strebens sollte der Abend für die Jugend sein. Und zum zweiten sollte den Eltern und Angehörigen der Lehrlinge ein Einblick gegeben werden in die Bestrebungen unserer Lehrlingsabteilung. Auch hier sei der Zweck ein doppelter: Es gelte, die jungen Leute zu tüchtigen Berufsgenossen heranzubilden, die kraft ihres beruflichen Könnens sich die Stellung im Produktionsprozess zu erobern und zu sichern wüßten, die freien Arbeitern im 20. Jahrhundert gebühre. Deshalb seien unsere fachlichen Bildungsbestrebungen durchaus keine Berufsimpulse, wie oberflächliche Betrachter unserer Bestrebungen manchmal meinen, sondern sie seien die Vorbedingung für die Erziehung aufrechter, freier Menschen. Zum zweiten sollte unsere Lehrlingsabteilung eine Vorbereitungsschule für den werdenden Gewerkschaftler sein, der mit dem Eintritt in das Berufsleben Rechte und Pflichten seines Standes genau kenne und sie gewissenhaft ausübe. So erziehen wir ganze Menschen, Vollmenschen, die anders gearbetet seien als jene unglücklichen Arbeiter aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie sie in dem düsteren sozialen Drama Gerhart Hauptmanns „Die Weber“ uns vorgeführt werden. Wie alle Darbietungen wurde auch diese Ansprache mit lebhaftem Beifall belohnt. — Der Abschluß der beiden Werbewochen war die oben erwähnte gewerkschaftliche Kundgebung für Jugendklub. Die große Stadthalle war vollbesetzt, auch unsere Jungbuchdrucker waren in nicht unerheblicher Zahl vertreten. Das Streichorchester des Deutschen Musikerverbandes leitete den Abend mit einer Wagnerischen Ouvertüre ein, der Gemischte Chor Groß-Berlin sang „Wach auf!“ aus den Meisterliedern. Dann sprachen Gustav Sabath vom Ortsausschuß des ADGB, Minister a. D. Rudolf Wißell und Alexander Knoll vom Bundesvorstand. Schon bei den Reden von Wißell und Knoll machten die in ziemlich großer Anzahl vertretenen Kommunisten häufige Zwischenrufe; als aber nach weiteren Gesangs- und musikalischen Darbietungen und nach einer Ansprache von Professor Baluschek der preussische Minister des Innern Severing das Wort nahm, verzürchten die Kommunisten einen solchen Tumult, daß der Minister über die ersten drei Sätze nicht hinauskam. Mit Edel wandten sich alle verständigen Leute, alt und jung, von diesem Treiben ab. Die Veranstaltung konnte nicht zu Ende geführt werden. Folglich drang ein und überwachte die Räumung der Stadthalle, während es draußen noch zu verschiedenen Zusammenstößen und polizeilichen Feststellungen kam. Das war das unruhige Ende der mit so gutem Erfolge verlaufenen gewerkschaftlichen Werbewochen.

Allgemeine Rundschau

Für Postkartenliebhaber. Der jetzt im 78. Lebensjahre stehende taubstumme Kollege Albin Maria Wakulit in Altenburg, der unserm Verbands bereits über 52 Jahre angehört, ist noch im Besitz eines kleinen Vorrats farbenprächtiger Ansichtskarten, die den beiden letzten Jahrzehnten seiner praktischen Wirksamkeit entstammen. Es handelt sich durchweg um Originalschöpfungen des bekannten Altmeisters der Altdenzkunst, die den jeweiligen Stand der Buchdrucktechnik deutlich widerspiegeln. Außer wirkungsvollen Johannistfestkarten befinden sich darunter auch solche, die bei andern Gelegenheiten entstanden. Einige der künstlerischen Karten sind hervorragenden Taubstummen, z. B. dem Historienmaler Professor Paul Ritter in Nürnberg, gewidmet, und auf andern wird die Fingerringe der Taubstummen in interessanter Weise bildlich veranschaulicht und erklärt. Der Preis für die aus acht Karten bestehende Sammlung ist eine sehr mäßiger. An eine Anzahl von Ortsvereinskassierern wurden vom Kollegen Wakulit Listen zur Entgegennahme von Bestellungen gesandt.

Die Lage des Leipziger Buchdrucks. Die „Neue Leipziger Zeitung“ veröffentlichte dieser Tage einen sachgemäßen Bericht über die gegenwärtige Lage im Leipziger Buchdruckgewerbe, der in mehrfacher Beziehung Interesse bietet, weshalb wir ihn hier wiedergeben: Im Gegensatz zu fast allen Leipziger Industrien, die jetzt eine rückgängige Konjunktur zu verzeichnen haben, ist der Leipziger Buchdruck immer noch

voll beschäftigt. Der Druck von Büchern, der in Leipzig dominiert, hat von seiten der Verleger andauernd reichliche Aufträge zu verzeichnen. Es macht sich gerade jetzt das Bestreben geltend, zu Weihnachten noch möglichst viel Neuerscheinungen herauszubringen, aber auch in der Neuberausgabe älterer Werke zeigt sich geniaend verlegerische Initiative. Um die Jahreswende tritt dann in der Regel eine gewisse Flaute ein, die dann, je näher es auf Ostern geht, wieder einem besseren Geschäftsgang Platz macht. Die gute Konjunktur im Leipziger Buchdruck findet ihren Ausdruck auch in einer Reihe von beträchtlichen Betriebserweiterungen und Besitzveränderungen innerhalb der graphischen Großbetriebe. So hat die Spamerische, die größte Leipziger Buchdruckerei und eine der bedeutendsten Druckereien Deutschlands überhaupt, durch Hinausnahme von Räumlichkeiten eines Nachbargrundstücks eine erhebliche Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit zu verzeichnen. Eine andre Leipziger Großbuchdruckerei, Oscar Brandstetter, ist zurzeit noch damit beschäftigt, drei Flügel der Druckereigebäude um zwei Geschosse aufzustocken. Der dadurch erzielte Zuwachs an nutzbarer Arbeitsfläche wird auf insgesamt 3500 Quadratmeter geschätzt. Erhebliche Besitzveränderungen hat im Leipziger Buchgewerbe die Liquidation der zum Stinnes-Konzern gehörenden Leipziger graphischen Betriebe erzielt. Die in diesem Konzern vereinigt gewesen drei Leipziger Buchbindereien, die sogenannten B.-Buchbindereien, sind teilweise aufgelöst und zum andern von alleingefessenen Leipziger Buchdruckereien übernommen worden. U. a. hat die Firma Hesse & Becker die frühere Bartelsche Buchbinderei in der Gutenbergstraße, die Stinnes gehörte, ihrem Betriebe einverleibt, wodurch Hesse & Becker mit an die Spitze der graphischen Großbetriebe Leipzigs gerückt ist. Die in der Talstraße gelegenen Buchbindereibetriebe des ehemaligen Stinnes-Konzerns sind jetzt den Interessen des bekannten Zeitschriftenverlages Vobach & Co. nutzbar gemacht worden. Schließlich ist noch von einer andern Besitzveränderung in der graphischen Industrie Leipzigs zu berichten, und zwar ist die altangelebene Buchbinderei Julius Hager mit der Leipziger Buchbinderei A.-G. vorm. Gustav Fröhliche verschmolzen worden.

Die Verantwortlichkeit des Druckereileiters. Der Geschäftsführer einer Chemnitzer Druckerei war vom Amtsgericht wegen Übertretung des Preßgesetzes verurteilt worden, weil im Dezember 1924 eine Zeitungsnummer des kommunistischen „Kämpfers“ weber den Verlag, noch den verantwortlichen Redakteur angab. Das Gericht hielt zwar nicht für widerleglich, daß die Weglassung der Angaben auf ein Versehen eines Druckereileiters zurückzuführen war, betonte aber, daß daneben auch der Angeklagte, der die kaufmännischen Arbeiten zu erledigen habe, die Verantwortung nach außen dafür trage, daß das Druckerzeugnis den preßgesetzlichen Bestimmungen entspräche. Entweder müsse er vor der Herausgabe der Zeitung in dieser Beziehung selbst kontrollieren oder er müsse mit dieser Kontrolle den technischen Leiter beauftragen. Eine allgemeine Anweisung, die der Angeklagte einem Zeugen gegeben haben will, auf die Einrückung des Vermerks zu achten, genüge nicht. Der Angeklagte habe es also an der erforderlichen Sorgfalt im Sinne des Preßgesetzes fehlen lassen. Die Revision des Angeklagten rügte Überspannung des Begriffs der Fahrlässigkeit. Der kaufmännische Druckereileiter habe mit den Dingen, um die es sich hier handle, nicht das geringste zu tun. Das Oberlandesgericht Dresden hat sich jedoch der Rechtsauffassung des Vorderrichters angeschlossen und das Rechtsmittel verworfen.

Unzulässige Ausverkäufe. In weiten Kreisen der Geschäftswelt besteht eine gewisse Unklarheit darüber, welche Ausverkäufe vom Gesetz und Gericht als unzulässig angesehen werden. Bei Verhandlungen hat sich des öfteren gezeigt, daß die Beteiligten glaubten, es sei Pflicht der Zeitungsverleger bzw. der Inseratenakquisiteure, bei Annahme von Inseraten die Auftraggeber auf unzulässige Ankündigungen hinzuweisen. Die Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat aus diesem Grunde ein Merkblatt über die Zulässigkeit von Ankündigungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gemeinsam mit den Interessenten des Zeitungsgewerbes ausgearbeitet. Hiernach sind vor allem unrichtige Angaben in öffentlichen Ankündigungen verboten. „Unzulässige sind z. B. auch folgende Ankündigungen von Ausverkäufen: „Die noch vorräthige Ware wird zu herabgesetzten Preisen verkauft“, „Endgültiger Verkauf übernommener Waren“, „Rebraus-Lage“, „Rebraus-Wochen“, „Massen-Schnellverkauf“, „Nur noch kurze Zeit“, „Schneller und billiger Verkauf“, „Schnellverkauf“, „Massenverkauf“, „Verkauf von Restbeständen“, „Verkauf von Restposten“, „Räumungsverkauf“, „Um zu räumen“. Im allgemeinen sind Ausverkäufe nur bei besonderen Umständen erlaubt, z. B. Geschäftsbeendigungen, Geschäftsverlegung, Geschäftsübertragung, Auseinandersetzung, Umzug, Aufgabe von Warengattungen, Brand- und Rauchschiäden. Der Grund muß in der Ankündigung angegeben werden. Saison- und Inventurausverkäufe sind erlaubt, dürfen aber höchstens zweimal im Jahre nach besonderen örtlichen Bestimmungen stattfinden. An den meisten Plätzen ist hierfür die Zeit nach Weihnachten und im Hochsommer (Juli/August) freigegeben, wobei die Dauer der Ausverkäufe in der Regel auf zwei bis drei Wochen festgesetzt ist.

Sind weitere Lohnsteigerungen wirtschaftlich tragbar? Eine Antwort auf diese von den deutschen Unternehmern heftig bestrittene Frage gibt der Leipziger Universitätsprofessor Dr. Hermsberg an Hand einer vor Kurzem in der „Sozialen Praxis“ veröffentlichten Untersuchung über die Lohnaufwendungen, die das deutsche und das ausländische Unternehmertum zu machen hat. Der bekannte Gelehrte, der bereits als Referent auf dem Breslauer Gewerkschaftskongress betonte, daß die Lohnkämpfe der deutschen Gewerkschaften eine Naturnotwendigkeit sind und daß wir aus der Wirtschaftskrisis überhaupt erst dann herauskommen werden, wenn die gewerkschaftlichen Lohnbewegungen der volle Erfolg gesichert ist, liefert auch in seiner neueren Untersuchung den Nachweis dafür, wie

falsch die immer wiederkehrende Behauptung der Unternehmer ist, eine Lohnsteigerung sei für die deutsche Wirtschaft nicht tragbar, da die Lohnkurve in ihrer Entwicklung der Wirtschaftskurve nicht angepasst sei. Da es sich um eine Untersuchung über die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Waren handelt, so ging die Untersuchung um Lohn als Kostenelement aus. Die Frage, welche Kaufkraft der jeweilige Lohn hat, kommt also nicht in Betracht, vielmehr gilt es nur, die Frage zu beantworten, wieviel der deutsche Unternehmer im Verhältnis zu seinem ausländischen Konkurrenten an Lohn aufzuwenden hat. Die Untersuchung stützt sich fast nur auf amtliches Material und kommt zu folgenden Ergebnissen:

	1914	1924/25	Steigerung gegenüber 1914
England	100 Proz.	200 Proz.	90-100 Proz.
Holland	100 Proz.	etwa 300 Proz.	200 Proz.
Dänemark	100 Proz.	194 Proz.	94 Proz.
Schweden	100 Proz.	253 Proz.	153 Proz.
Frankreich	100 Proz.	154 Proz.	54 Proz.
Italien	100 Proz.	etwa 195 Proz.	95 Proz.
Bereinigte Staaten	100 Proz.	232 Proz.	132 Proz.
Deutschland			
ungel. Arbeiter	100 Proz.	145 Proz.	45 Proz.
gelernte Arbeiter	100 Proz.	158 Proz.	58 Proz.

Diese einwandfreien Zahlen über die Lohnsteigerungen in den hauptsächlichsten Industrieländern zeigen, daß die Lohnsteigerung in Deutschland prozentual am geringsten ist. Die von deutschen Unternehmern immer wieder behauptete Konkurrenzunfähigkeit am Weltmarkt ist also keinesfalls auf die „hohen Löhne“ zurückzuführen.

Locarno und die deutsche Wirtschaft. Wie eine Umfrage des „Samburger Fremdenblatts“ bei führenden wirtschaftlichen Unternehmungen Hamburgs über die vom Vertragswert von Locarno zu erwartenden Wirkungen ergab, erhofft die Exportwirtschaft davon eine mittelbare Erleichterung ihrer Geschäfte, die auch der deutschen Schifffahrt zugute kommen muß. Die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft hat ihren Standpunkt beispielsweise dahin präzisiert, daß zwar eine unmittelbare Auswirkung des Vertrages nicht zu erwarten ist, daß aber nach Besserung der Kapitalverhältnisse auch die Reedereien davon Nutzen ziehen werden.

Das Washingtoner Arbeitszeitabkommen im Reichstag. Wie vom „Vorwärts“ mitgeteilt wurde, hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion eine Interpellation zum Washingtoner Abkommen eingebracht, so daß sich der Reichstag in den nächsten Tagen mit der Frage der Ratifizierung zu beschäftigen haben wird. Es ist dringend notwendig, daß im Reichstag Klarheit geschaffen wird, wie die bürgerlichen Parteien und die derzeitige Regierung zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens stehen, nachdem es durch den Vertrag von Locarno zwischen den führenden europäischen Industriestaaten zu einer politischen Verständigung gekommen ist. Eine Verständigung ist aber auch auf sozialpolitischem Gebiet und im besondern über die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens notwendig. Von Deutschland muß dazu der entscheidende Anstoß gegeben werden, sind doch verschiedene Länder zur Ratifizierung des Arbeitszeitabkommens bereit, nach denen die Regierung einen Gesekentwurf über die Ratifizierung vorlegt und verabschiedet mit der Maßgabe, daß er in Kraft tritt, wenn Deutschland ein gleiches Abkommen ratifiziert. Dem belgischen Parlament liegt bereits ein Gesekentwurf über die Ratifikation vor. In Holland besteht der Achtstundentag; Polen hat sogar den gesetzlichen Schutz der achtstündigen Arbeitszeit strafrechtlich garantiert; ausgenommen davon sind die Landarbeiter. In Spanien besteht der Achtstundentag durch Verordnung. Er ist für den Bergbau auf sieben Stunden festgelegt. Es sind also Voraussetzungen für die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens in einer Reihe von Ländern vorhanden, wenn Deutschland die Initiative ergreift. Das deutsche Unternehmertum hat bisher der Ratifikation die größten Hemmnisse bereitet. Sein starker Einfluß auf den derzeitigen sozialpolitischen Kurs wird sich auch bei den Reichstagsverhandlungen über die Ratifikationsfrage bemerkbar machen. Dem muß entgegen gewirkt und darauf hingewiesen werden, daß der Locarnoer Vertrag nur zu einem Mittel der Verständigung werden und zu einer Neuorientierung in Europa führen kann, wenn sozialpolitische Rückwirkungen aus diesem Vertrag auf die Arbeiterklasse nicht ausbleiben. Darunter fällt auch vor allem die Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens.

Ein gewerkschaftliches Schutz- und Trugbündnis. Die Organisationsvorstände des Einheitsverbandes der Eisenbahner, des Deutschen Verkehrsbundes, des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes und der Reichsgewerkschaft der Kommunalbeamten, Orts- und Bezirksleitungen, beschlossen in einer gemeinsamen Konferenz am 11. November in Frankfurt a. M., für ihre Organisationsbereiche ein Schutz- und Trugbündnis zu bilden. Der engere Zusammenfluß dieser vier Verbände ist infolge der Konzentration der Unternehmerverbände zur Notwendigkeit geworden. Er stützt sich auf Beschlüsse, die von den Verbandstagen der vier Verbände einheitlich gefaßt wurden. Der Pflicht- und Aufgabekreis der zu solidarischen Handeln sich zusammenschließenden Verbände wird in einem Kartellvertrag festgelegt. Die Richtlinien hierfür sollen in einer engeren Kommission, in der die vier Verbände ihre Vertretung haben, in diesen Tagen endgültig bearbeitet und bestimmt werden. Nach Erledigung dieser technischen Beratungen werden gemeinsame Vertrauensmännerversammlungen der vier Organisationen Gelegenheit zur Information und Aussprache erhalten.

Literarisches

Buchdruckerschulung, Leipzig 1925. Das Kenographisch ausgesprochene Protokoll dieser ersten Tagung der deutschen Buchdruckerschulen ist kürzlich im Verlag des Bildungsverbandes in einem knappen und durchsichtigen Heftchen mit 142 Seiten Großtafel erschienen. Die typographische Ausstattung ist ausnehmend, zwar einfach, aber dennoch wirkungsvoll in Satz, Druck usw. Der Preis von 3 Mk. dürfte bezüglich der Selbstkosten bedeuten, wenn die nicht allzu große Auflage restlos abgesetzt wird. Der Inhalt dieses Buches verdient als vorzüglicher Leitfaden und Wegweiser für die berufliche Schulung der heranwachsenden Buchdruckergeneration in allen Kreisen, die dieser gewerblichen und in hohem Maße kulturellen Aufgabe die ihr zukommende große Bedeutung belegen, erste Beachtung. Der ganze sachgemäße Aufgabekreis eines tüchtigen Buchdruckerlehrlings findet darin vielseitige Beleuchtung und macht das Buch auch zu einem wertvollen Führer und Anregung für die Arbeit in allen Sparten und Lehrlingsabteilungen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn dieses Buch, das neben einem vollständigen Teilnehmerverzeichnis an dieser Tagung, deren Verlauf und Ergebnisse in vielen Vorträgen und Aussprachen nach jeder Richtung enthält, außerdem in einem umfangreichen Anhang eine zusammenfassende Schilderung des internationalen Buchdruck- und Lehrlingswesens, die Berufsberatung im Buchdruckgewerbe von sachverständigen Mitarbeitern, den Entwurf der Lehrlingsordnung bringt und mit einer Übersicht über den fünften Vertretungstag des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker abschließt, nicht nur von den Teilnehmern an dieser Tagung, sondern von jeder Ortsgruppe des Bildungsverbandes, von jeder Mitgliedschaft des Verbandes, von jedem Spartenverein und für jede Lehrlingsabteilung erworben würde. Die aus den Verhandlungen dieser Tagung hervorgegangenen grundsätzlichen und praktischen Vorschläge oder Richtlinien für das gesamte sachgewerbliche Erziehungswesen sind so vielseitig und tiefgreifend, daß deren weitestgehende Invernahme des gesamten Gewerbes nicht dringend genug empfohlen werden kann. Für das Verständnis der Notwendigkeit einer vorurteilsfreien Zusammenarbeit aller sachgemäßen Vereinigungen der Gehilfenschaft dürfte dieses Buch geradezu unentbehrlich sein.

Briefkasten

W. K. in R.: Es liegen zu diesem Thema noch mehrere Kritiken vor, die demnächst zum Abdruck kommen. Ein Schlusswort ist nicht nötig, da wir die Aussprache darüber noch nicht beenden wollten. Das Thema ist bis jetzt von allen Kritikern sehr sachlich behandelt worden und erfordert möglichst vielseitige Beleuchtung, um Licht und Schatten zweckmäßig im Interesse der gesamten Kollegenschaft hervortreten zu lassen. — **W. B. in R.:** Bericht wurde prompt abgehandelt. — **E. S. in G.:** Wie vorstehend. — **H. G. in H.:** Wir ziehen erst Erundigungen ein. — **W. Br. in Gt.:** Inf. 46: 3,30 Mk.

Beste Einblendungstermine für den katolischen Teil der Verbandsmitglieder

Ende September (Nr. 78) hat Untersekretär an dieser Stelle dargelegt, daß der katolische und der illustrierte Teil des zweiten Bandes noch in Leipzig zum Abschluss gebracht werden müßten. Der weitere Eingang der Angaben und sonstigen Einblendungen vollzog sich trotz der bei dieser Gelegenheit abermals betonten Dringlichkeit wiederum schleppend. Am 11. November (Nr. 90) wurden dann die noch bestehenden Erfordernisse noch einmal aufgezeigt und hierfür als letzter Einblendungstermin der 20. November bekanntgegeben. Die Vereinstabureaus und die Zahl der Vereinstabureaus sind nun als vollständig mitgeteilt zu betrachten. Bei den Vereinstabureaus (Nr. 85) sind jedoch noch Kundenkände vorhanden, ebenso fehlen noch einige Reihen oder Zusätze (Nr. 85). Von den Sparten ist noch der Stereotypverein in Essen im Rückstand. Die in größerer Anzahl noch fehlenden Druckereivereine sind von Seiten der Zentralkommission und für Rheinland-Westfalen vom Kollegen Riese in Köln schriftlich zu sofortiger Einblendung ihrer Angaben veranlaßt worden, außerdem wurden an dieser Stelle in der Nr. 91 diese 21 Vereine namhaft gemacht, weil auf dem Zurückwege nicht an alle Vereine herangetreten ist. Von 21 Vereinen gelangte inzwischen das Material in meine Hände, jedoch nicht in allen Fällen komplett. So der am 4. März ausgeschriebene und in untergehaltener Weise oftmals seitdem in Erinnerung gebrachten Mitgliedschaftskreis würden sein, nach beinahe neun Monaten, noch 80 Dreivertretervereine (auch ältere und größere darunter) vollständig fehlen und die Zahl der mit diesen Vereinen unternehmenden Nachforschungen, sowie die häufig unter den erschwerten Umständen gefällige Kritik der Hauptstände nicht dieses bedauerlich große Verlangen ausgestellt hätten. Ein letzter Versuch, die Lücken bei den Vereinstabureaus, bei den Reden oder Zusätzen und den angebotenen Spartenvereinen zu beseitigen, soll insofern noch unternommen werden, indem der 2. Dezember definitiv festgesetzt ist. Es sind schon viele Monate seit der geregelten Fortgang der Verbandsangelegenheit durch die bezogenen und andere Sammelstellen verloren gegangen.

Am die Erfüllung der Lücken in den Tabellen der Mitgliedschaftskreis zu beschleunigen, wollen die Dreivertreter in der Betrachtung kommen. Der Gau ist seitdem darauf vorbereitet, damit nach Eintreffen der Klänge die Einblendung schnellstens erfolgen kann. Es handelt sich nicht um die richtige Angabe des vollen Vermögensbestandes am Ende 1923, teils um die fehlende Angabe des Ortsbeitrags zu Ende 1923. In den Jahresberichten einzelner Gauen ist nämlich in der großen Tabelle über die Ausgaben der Bezirks- und Ortsstellen unter Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben nur ein Jahresabschluss vorgenommen, es fehlt aber die Vermögensangabe, die von den anderen Gauen aber erfolgt ist. Auch kommt es vor, daß die Beitragsangabe unterlassen wurde. Es ist hier unbedingt Vereinstaburteilung notwendig. Drillinges Vermögen sowie Ortsbeitrag und Bezirksvereinsvermögen sowie Bezirksbeitrag sind jedoch getrennte Dinge. Die volle Vermögensfeststellung haben noch vorzunehmen die Dreivertreter der Gauen Ober- und Rheinland-Westfalen, die Angabe des Ortsbeitrags zu Ende 1923 obliegt den Dreivertretern im Gau Oberhein. Am die Gavourstände zu unterstützen, sind diejenigen Dreivertreter der nachbenannten Gauen, die ganz zuverlässig Angaben über den Mitgliedsbestand am 1. Juli 1921 machen können, gebeten, diese Zahl sofort ihrem Gavourstande (nicht dem Untersekretär) mitzuteilen. Es kommen noch die Gauen in Betracht: Hannover, Nordwest-Oberhein. Ober, der frühere Gau Polen, Rheinland-Westfalen, Saale, Schlesien, Schleswig-Holstein, Thüringen, der frühere Gau Westpreußen. Die Überlieferung in diesem Falle an den Gavourstand macht sich zum Zwecke des Vergleiches notwendig. Davor ist unter zehn Mitgliedsberatern am 1. Juli 1921 brauchen sich in dieser Beziehung nicht zu bemerken. Die am 20. August (Nr. 68) ausgeschriebene Funktionäre der Kategorie hat noch gute Beteiligung gefunden. Hierfür muß nun der 8. Dezember der letzte Einblendungstermin werden.

Für die erst in den Nummern 90 und 92 bekanntgegebene Statistik über die Buchdruckergesellschaften kann ebenfalls der 8. Dezember der Abrechnungstermin sein, da sie sehr leicht gemacht ist. Allerdings scheint in den Vorständen verschiedener Kollegenschaftvereine in Großstädten recht schwer zu fallen. Es kann aber unmöglich auch hier das bestimmte Monatsmonatliche Berichtspensum hingenommen werden, zumal die Mehrzahl der Buchdruckergesellschaften sich erfreulicherweise durch Promptigkeit auszeichnet.

Mein Appell in Nr. 92 um Schriftstücke von Franz Suiz und andern ehemaligen Verbandsvorständen ist mit Ausnahme eines Härtel-Werkes noch vollständig wirkungslos geblieben. Es wäre im höchsten Maße bedauerlich, wenn ich so gezwungen sein würde, eine für den zweiten Band recht wertvolle Arbeit aufzugeben, während in den Vereinstabureaus Briefe von Franz Suiz unbedacht ruhen.

Es bedarf also keiner so großen Anstrengungen mehr, um den zweiten Band zu dem zu machen, was unsern Verband gebührt ein unverzügliches Denkmal in Schrift. Zahl und Bild. Ich appelliere daher an das Verbandsinteresse aller, die für diese Appelle in Frage kommen!

Leipzig, Königsstraße 7, I. W. K a s t l.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chausseepark 5 II Fernruf: Amt Kurfürst Nr. 1101, Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten A.G., Berlin S 14, Wallstr. 65, Postfachkonto: Berlin Nr. 1023 57 (H. Schwabing).

Graue Statistikarten einsenden!

Spätester Einblendungstermin für November: 7. Dezember. Etichtag für die Zahlung der Arbeitslohn: 23. November. Auf richtige Frankierung der Statistikarten ist zu achten.

Adressenveränderungen

München. Esmittsche Zuschriften an Will Blesau, Lange Straße 23.
Gutran (Schlesien). Vorleser: Robert Hignier, Siedlung 11.
Wiesjen (Nhr.). (Drucker.) Vorleser: Hubert Röhren, Klosterstraße 4.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einsendungen innerhalb 14 Tagen an die beigelagte Adresse):
Im Gau Ober die Seker 1. Artur Weinberg, geb. in Langenberg 1891, ausgel.
in Weidach 1. Nr. 1915; 2. Erik Sandow, geb. in Kollbus 1901, ausgel. das. 1919;
waren noch nicht Mitglieder. — Gustav Reinte in Sietlin, Lindenstraße 28.

Im Gau Rheinland-Westfalen die Seker 1. Robert Kjaewski, geb. in Bobau 1887,
ausgel. 1901; war schon Mitglied; 2. Erik Bader, geb. in Wejler (Baden) 1902, ausgel.
das. 1921; war noch nicht Mitglied. — Jos. Bertram in Köln, Gereonshof 28.

Versammlungskalender

Dresden. Korrektorenversammlung Sonntag, den 28. November, abends
7 1/2 Uhr, im „Wellnerhof“, Ede Käuffer und Reinhardtstraße.
Koburg. Handwerker-Versammlung Sonntag, den 29. September, vormittags
10 Uhr, im „Vollshaus“.
Rudolstadt. 4. Abt. Außerordentliche Bezirksversammlung Sonntag,
den 6. Dezember, vormittags 10 Uhr, im „Terminus“.

Anzeigengebühr: die sechsseitige Zeile 15 Goldpf. für
Dreizehner, Arbeitsmarkt, Fortbildung und Todesanzeigen;
sonstige Anzeigen 7 1/2 Goldpf. Rabatt wird nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh zur jeweilig
nächsterfolgenden Nummer. Anzeigenaufgabe möglichst
nur durch Einzuhlung auf Postcheck (Leipzig Nr. 61328).

Brandenburgischer
Maschinenseherverein

Conntag, den 6. Dezember, vormittags 10 Uhr,
im „Gewerkschaftshaus“ (Saal IV), Engelstraße 24/25:
Vereinsversammlung
Tagesordnung: 1. Vereinsmitteilungen. 2. Kassens-
bericht für das dritte Vierteljahr. 3. Abrechnung von der
Ordnungsfeier. 4. Wahl eines Vertreters in den Gau-
vorstand. 5. Wahl einer Kommission zur Beratung der An-
träge für die Tarifrevision. 6. Neuannahmen. 7. Ver-
schiedenenes. — Ab 9 Uhr. Technisches für alle Systeme. 8.
Die wichtige Tagesordnung erfordert jährliches Er-
scheinen. Der Vorstand.

Jeder vorwärtsstrebende Schriftsetzer erhält wohl-
kommene Anregungen durch die
Musterblätter
der
„Typographischen Jahrbücher“
von denen wir eine größere Anzahl zusammengestellt
haben und in einer Mappe
zum Preise von 5 M.
zum Verkauf bringen. Die Lieferung erfolgt entweder
unter Nachnahme oder nach Voreinleitung des Ver-
trags auf Postlechkonto Leipzig Nr. 6821.
Verlag Julius Mäfer, Leipzig-K.

Wappsteinwaren
Hornomika-, Sprechapparate-Fabrikation.
Niedrigste Fabrikpreise! Schnellplatten 2,50 M.
Ernst Hess Nachf., gegründet 1872,
Klingenthal i. S. 7. Größer Katalog gratis.

Sür Italien
Unvergleichlicher Typographseher (Deutscher) mit längerer
Praxis an Modell A. B und U, guter Maschinenkennner, der
hohe Stundenleistungen nachweisen kann und der italienischen
Sprache mächtig ist.
als Instrukteur
bei guter Bezahlung gesucht. Ausführliche Angebote an
Typograph G. m. b. H., Berlin NW 87.

Wir suchen für unsere Tageszeitung und Buchdrucker-
abteilung einen erstklassigen, erfahrenen
Korrektor und Revisor
Eins der Proze hervorgegangene, wirklich tüchtige und zu-
verlässige Kräfte, die eine längere Korrektortätigkeit in Zeit-
ungsdruckereien nachvollziehen können, wollen ihre Bewerbung
nebst Zeugnisabschriften unter Angabe des event. Eintritts-
termins und des Wohnanspruchs umgeben an uns einreichen.
Albert Heine, Cottbus, Verlag des „Cottbuser Anzeiger“.

Wir suchen für längere Beschäftigung
leistungsfähige Werkseher
erfahren in der Verarbeitung von Maschinensatz (Typograph-
und Monotype) sowie
tüchtige Stereotypseure
mit allen einschlägigen Vorkenntnissen und den Erfordernissen einer
Werkdruckerlei vertraut. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften
sowie Lohnansprüchen und Angabe des Alters an
Pierresche Hofbuchdruckerlei, Altenburg (Thür.).

Alzidenzseher
für sofort gesucht. Lohn über 2000. Angebote an
„Mündener Zeitung“, Minden i. W.

Tüchtig, selbständiger Schweizerdegen
(schon, nicht unter 25 Jahren) als Alzidenzseher nach Süddeutsch-
land gesucht. Sehr hoher Minimum m. Weff. Off. unter Nr. 47
an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königstraße 7.

Zum baldigen Eintritt sucht einen
tüchtigen Monotypseher
D. O. Teutner, Leipzig, Poststraße 3.

Tüchtiger
Kund- und Flachstereotypseur
zu sofortigem Eintritt in Dauerstellung gesucht. Angebote
mit Zeugnisabschriften und Lohnforderung an
Friedebau & Kornen Essen.

Typographseher
26 Jahre alt, (sünl Jahre Praxis (A. B., U-M). Sucht für
sich sofort Stellung. Angebote mit Lohnangabe unter „Typo-
graph“ Post Magdeburg-Rudolstadt.

Maschinenmeister
erfahren in Alzidenz-, Platten-, Werk-, Rotationsdruck und
Stereotypie, sucht für sofort Stellung. Werte Off. erbeten
unter Nr. 3 an die Geschäftsstelle des „Korr.“, Leipzig, Königstraße 7.

Junger
Maschinenmeister
24 Jahre alt, ledig, firm im Alzidenz-, Platten- und
Alzidenzdruck, vertraut mit Universalanlegeapparat, Mischele,
Vertikaler Heidelberg Automat und Heureka-Rotation,
sucht sofort Stellung. Gleich mohn.
Angebote mit Lohnangabe erbeten an
F. Beyer, Düsseldorf, Adlerstraße 85.

Inland oder Ausland!
Zur Leitung eines größeren galvanoplastischen Betriebes
sucht ein in allen Fächern tüchtiger Fachmann der Galvano-
plastik Dauerstellung. Prima Referenzen und Zeugnisse vom
In- und Ausland.
Offerten unter „Ausland 25“ an die Geschäftsstelle des
„Korr.“, Leipzig, Könlstraße 7. erbeten.

Zinotypseher
bei guter Bezahlung sofort
gesucht.
Maschinen a. d. O., Ombg.,
Frankfurt a. d. O., Oderstr. 34.

Junger
Schweizerdegen
(tüchtiger Inseraten- und Alzidenz-
seher) zum sofortigen Ein-
tritt gesucht. Angebote mit
Zeugnisabschriften an
„Stadt- und Landbote“,
Eberbach (Baden).

Tüchtiger
Maschinenmeister
für besseren Werk- und Platten-
druck, vertraut mit Sanger,
sofort in Dauerstellung ge-
sucht.
Angebote mit Zeugnis-
abschriften an
Pierresche Hofbuchdruckerlei,
Altenburg i. Thür.

Rotations-
maschinenmeister
in mittleren Jahren, möglichst
mit Augsburger 64 reitigen
Maschinen vertraut, für eine
zweimal täglich erscheinende
Zeitung in süddeutscher Groß-
stadt für bald oder später ge-
sucht. Nach Einbe-
haltung nachstehender Tag- und Nacht-
arbeit.
Angebote mit Zeugnis-
abschriften und Angabe der
Lohnforderung unter Nr. 64
an d. Geschäftsstelle d. Blattes,
Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Erfahrener
Stereotypseur
der mit Bleiwerk und Präge-
presse (teilweise Illustrations-
material) bestens vertraut ist,
in aussehoreiche Stellung ge-
sucht.
Weff. Offerten unter Nr. 60 an
die Geschäftsstelle des „Korr.“,
Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Tüchtiger
Zinotypseher
24 Jahre alt, ledig, sucht sich
baldmöglichst zu verändern. Bevor-
zugt Süddeutschl. od. Rheinl.
Weff. Offerten mit Lohn-
angabe erbet. unter Nr. 62 an
d. Geschäftsstelle des „Korr.“,
Leipzig, Königstraße 7.

Tüchtiger
Maschinenmeister
Ende 40er, längere Zeit außer
Veruf, sucht in Mannheim
oder Umgebung wieder Stel-
lung.
Offerten unter Nr. 59 an
die Geschäftsstelle des „Korr.“,
Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Lehrstelle
für gedreht, intelligenten,
aber tauben Jungen von
15 1/2 Jahren (Walter im Felde
gefallen) im Buchdruckerverbe-
im teiler Station in Provinz-
stadt Mitteldeutschlands zu
Stieren gesucht.
Offerten unter Nr. 33 an die
Geschäftsstelle des „Korr.“,
Leipzig, Königstr. 7, erbeten.

Berliner
Korrektorenverein
Conntag, den 13. Dezember,
vormittags 10 Uhr, im „Alexan-
drischen Vereinshaus“, Alexan-
drinenstraße 44:
Mitglieder-Versammlung
Tagesordnung:
1. Neuannahmen; 2. Vor-
trag: „Sprachliche Kläuerer“
von Herrn Dr. Beckmann;
3. Vereinsmitteilungen; 4. Ver-
schiedenenes. — Vorstands-
sitzung 9 Uhr.
Jahresreiches und pünktliches
Ergebnis erwartet.
Der Vorstand.

Fachschulungsleiter, jern-
Künder, l. O. P. Maier,
Hinterberg 1, 6. Alzidenz-
Chausseebau, Amr. Rückp. bef.

Schriftseherstellen aus Watters-
regalita gestr. 7, 500 M. Verf. Stoff
70cm x 1,20 M. Masch. -Mfr.
Anz. g. aus ech. blau pr. Scher,
Jacke, 50 M., Hose, 50 M. Ver-
selbe Stoff 85 cmbr. 1,40 M. ver-
f. bei Vestel, v. 20 M. an portio u.
Speiser. ins Haus Spezialfabr.
f. Verurskto. Emil -shelldt,
Dresden-11., Ritterstraße 2/4.

In-hofstein,
Ferdinand,
Salami-
und Block-
1,85 M. p. Pfd., Postkollt 17,76
Franko Nachh. C. E. Keimers.
Quickborn (Kölne) n. 99.

Leidliche Vertretung ver-
gibt
an alle Orte Germani-
a vertrieb Leipzig - Göttinger,
Postfach (Rückporto).

Vertreter gesucht
in jeder größeren Druckerlei
zum Verkauf v. Werkzeugen.
K. Sieg, München 9.

Armband - Kleinfesternapf
Bester Schutz gegen Haut-
entzündung durch zu schor. en
Kleifer. Max Volgt, Leipzig-
Göttinger, Papiermühlstr. 511.
Preisliste frei 661

Leinwandfragwäizen
Verl. d. Bild-Verb. d. Dtsch. Buchdr.,
Leipzig, Salomonstraße 8 III.

Nach langer, schwerer Krankheit verchied am
23. November unser lieber Kollege, der Rotations-
maschinenmeister
Wilhelm Theiß
im Alter von 70 Jahren.
Der Verstorbene war allezeit ein treuer Kollege.
Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Leipzig, den 26. November 1925.
Die Kollegen der Firma Gebr. Junghans.

Am 10. November
verchied nach kurzer,
schwerer Krankheit un-
ser lieber Kollege, der
Genr
Louis Schüler
im 48. Lebensjahre.
Ehre seinem Andenken!
O. V. Schmalkalden.

Am 16. November ver-
chied nach kurzem Kran-
kenlager unser lieber
Kollege, der Genr
Adolf Meisse
im fast vollendeten
70. Jahre
In langjähriger Mit-
arbeit hat er sich stets
als guter und treuer
Kollege erwiesen, dem
wir ein ehrendes An-
denken bewahren.
Die Kollegen
der Buchdruckerei
See ner & Pfeiffer,
Stuttgart.

Am 21. November
verchied plötzlich und
unerwartet ein Herz-
schlag un-er lieber Kol-
lege, der Drucker
Max Friedrich
aus Leipzig, im Alter
von 42 Jahren.
Ein ehrendes An-
denken bewahren ihm
Die Kollegen von
W. Dobach & Co.,
G. m. b. H., Leipzig.

Am 22. November
verchied plötzlich und
unerwartet im Alter von
26 Jahren an Herzschlag
unser Kollege, der Ma-
schinenseher
Kurt Seeburg
Ehre seinem Andenken!
Gesamtpersonal von
Paß & Carle, A.-G.,
Berlin W 67.